

der Bekanntmachung vom 27.08.1997
(BGBL I, S. 2141)
Aufgrund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung
vom 08.12.1986 (BGBL I, S. 2253) in zuletzt geänderter
Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde-
vertretung vom 27.08.1997 und mit Genehmigung der höheren
Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungs-
plan Nr. 3 "Am Rundling" Sarmstorf bestehend aus
der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B erlassen.
Es gilt die BauNVO 1990, sowie die Planzeichenverordnung
1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990.

Verfahrensvermerke

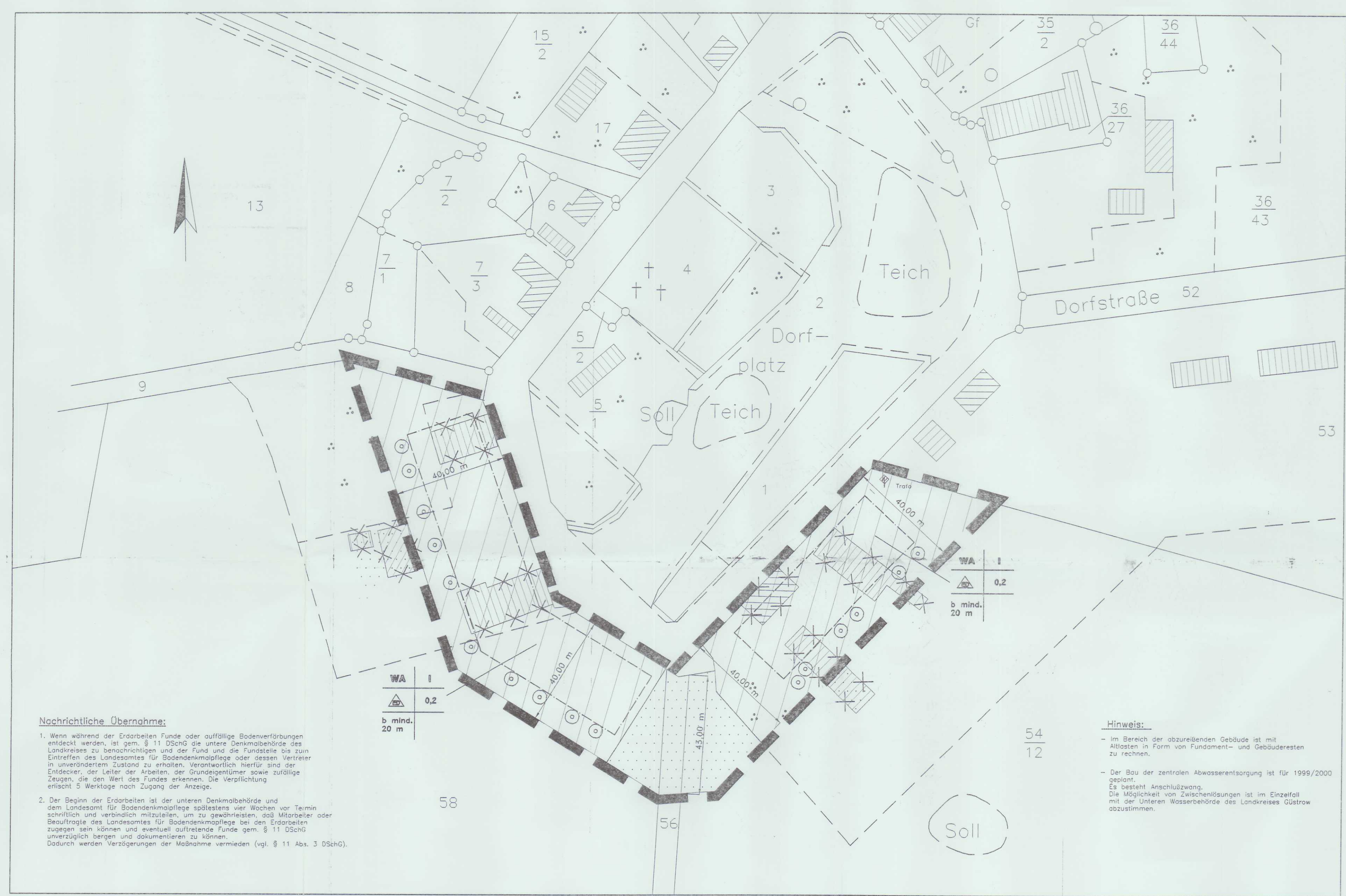
1. Aufstellung auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses
der Gemeindevertretung vom 27.08.1997 gemäß § 2 des
Baugesetzbuchs
Sarmstorf, den
Siegelt
Bürgermeister
Unterschrift
2. Gemäß § 3 Abs. 1, Satz 3 BauGB wird von der frühzeitigen
Bürgerbeteiligung abgesehen.
Sarmstorf, den
Siegelt
Bürgermeister
Unterschrift
3. Die Gemeindevertretung hat am 27.08.1997 den Entwurf des
Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung
bestimmt.
Sarmstorf, den
Siegelt
Bürgermeister
Unterschrift
4. Die von der Planung hergeleiteten Träger öffentlicher Belange
sind mit Schreiben vom 18.10.1997 Abgabe einer Stellung-
nahme aufgefordert worden.
Sarmstorf, den
Siegelt
Bürgermeister
Unterschrift
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der
Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung
haben in der Zeit vom 29.08.1997 bis zum 22.09.1997
während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich
ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß
Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von
jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden
können, am 27.08.1997 durch Veröffentlichung im Amtsblatte
Güstrow-Land bekanntgemacht worden.
Sarmstorf, den
Siegelt
Bürgermeister
Unterschrift
6. Der katastermäßige Bestand am 22.09.1997 wird als richtig dargestellt
beschrieben. Hinsichtlich der Lagegrenzen Darstellung der
Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß ein Prüfung nur grob
erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 3.840
vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Sarmstorf, den
Siegelt
Bürgermeister
Unterschrift
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und
Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher
Belange am 27.08.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Sarmstorf, den
Siegelt
Bürgermeister
Unterschrift
8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und
dem Text - Teil B, wurde am 27.08.1997 von der Gemeindevertretung
als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan
wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.08.1997 gebilligt.
Sarmstorf, den
Siegelt
Bürgermeister
Unterschrift
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung
- Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgeteilt.
Sarmstorf, den
Siegelt
Bürgermeister
Unterschrift
10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgemäßen
Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.08.1997 erfüllt. Die Hinweise
sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungs-
behörde vom 27.08.1997 bestätigt.
Sarmstorf, den
Siegelt
Bürgermeister
Unterschrift
11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung
- Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgeteilt.
Sarmstorf, den
Siegelt
Bürgermeister
Unterschrift
12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Am Rundling" Sarmstorf
erfolgt ortsüblichen Bescheidensform entsprechend der am 27.08.1997
erlassenen Bekanntmachung und liegt von diesem Tage an zusammen mit dem
Erklärungsbericht öffentlich aus. Die Satzung enthält nach § 215 BauGB
Sarmstorf, den
Siegelt
Bürgermeister
Unterschrift

Satzung der Gemeinde Sarmstorf über den B-Plan Nr. 3 "Am Rundling" Sarmstorf

Teil A - Planzeichnung

M 1 : 1.000

Kreis Güstrow, Gemarkung Sarmstorf, Flur 1



Nachrichtliche Übernahme:
1. Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen
entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des
Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum
Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter
in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der
Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige
Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung
erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Der Beginn der Erarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und
dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin
schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder
Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erarbeiten
zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG
unverzüglich bergen und dokumentieren zu können.
Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG).

Entstehungsvermerk:
Auszug Flurkarte, Gemarkung Sarmstorf, Flur 1
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 64/97 vom 28.10.1997
Herausgeber: Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt

Zeichenerklärung

- I. Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
 - Allgemeines Wohngebiet
 - Grundflächenzahl (GRZ)
 - Zahl der Vollgeschosse (höchstens)
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - b mind. Mindestbreite der Baugrundstücke
 - Baugrenze
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Anpflanzen Bäume
 - Umgrenzung von Flächen für die Landwirtschaft
- II. Darstellung ohne Normcharakter**
- vorhandene Flurstücksgrenzen
 - vorhandene bauliche Anlagen
 - ehemals vorhandene und abzureißende bauliche Anlagen
 - Grenze der Nutzungsart
- § 9 (7) BauGB**
§ 4 BauNVO
§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO
§ 9 (1) 1 BauGB/§ 16 BauNVO
§ 9 (1) 2 BauGB/§ 22 BauNVO
§ 9 (1) 3 BauGB
§ 9 (1) 2 BauGB/§ 23 (1) BauNVO
§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB
§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB
§ 9 Abs.1 Nr.25 a und Abs.6 BauGB
§ 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB

Die Übernahmung der vorhandenen
einzeligen Abschnitte Abschnitte/Satzungen
entsprechenden Unterlagen
Gültigkeit der Satzung der Gemeinde Sarmstorf über
den Bebauungsplan Nr. 3 "Am Rundling" Sarmstorf
zur Vorlage bei einer Behörde
mit dem Original wird hiermit beglaubigt
Güstrow, den 08.07.1995
Amt Güstrow-Land
Der Amtsverwalter
Im Auftrage:



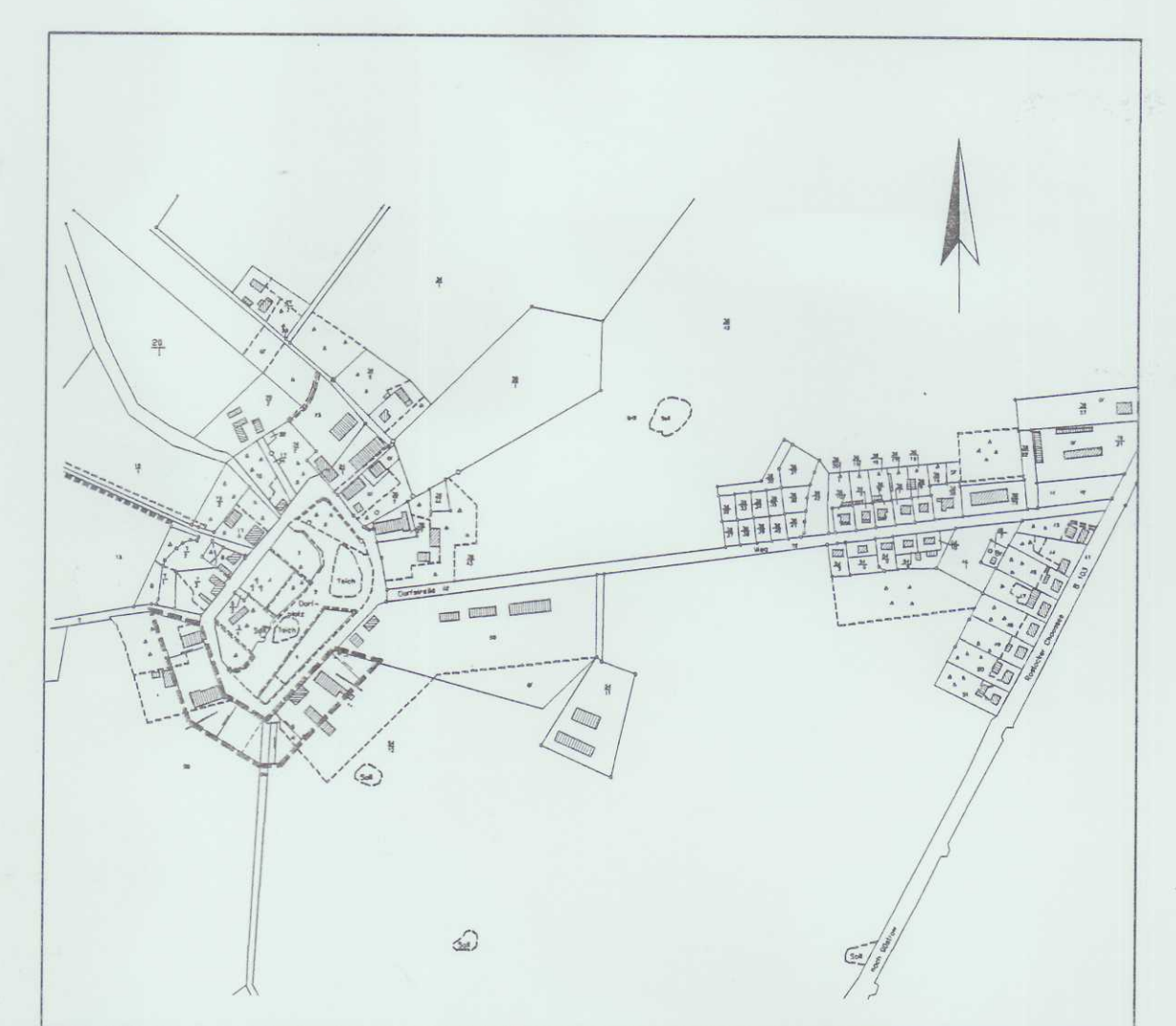
Teil B - Text

1. Pflanz- und Erhaltungsgebote sowie sonstige grünordnerische
Festsetzungen, gemäß §§ 8 ff BNatSchG
- 1.1. Auf den Baugrundstücken sind mind. 2 heimische
Laubbäume pro Grundstück zu pflanzen und zu unterhalten.
(3x verpflanzte Hochstämme, Stammumfang 14 - 16 cm)
2. Sonstige Festlegungen
- 2.1. Die maximale Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoßfußboden) wird mit
1,0 m über der mittleren Höhe des angrenzenden Straßenabschnittes
festgelegt. (§ 9 Abs. 2 BauGB)
- 2.2. Die Mindestbreite (b mind.) der Baugrundstücke
ist an der Straßenfront zu messen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- 2.3. Auf jedem Baugrundstück darf nur ein Einzelhaus bzw.
eine Doppelhaushälfte errichtet werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 2.4. Pro Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte) ist eine
Wohnung zulässig. Eine weitere Einliegerwohnung ist gestattet.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Satzung

der Gemeinde Sarmstorf, Kreis Güstrow
über den
Bebauungsplan Nr. 3

"Am Rundling"
in Sarmstorf



Entstehungsvermerk:
Auszug Flurkarte, Gemarkung Sarmstorf, Flur 1
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 64/97 vom 28.10.1997
Herausgeber: Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt

Obersichtskarte M 1 : 7.500

März 1999

B 332